

SATZUNG

der Gemeinde Lünne über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Gemeinde Lünne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die des Vertretenen. Ruht das Mandat so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich. Daneben wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.
- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung von 25,00 € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.

- (3) Nimmt ein nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigter am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Zeitstunden, so kann auf besonderem Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für maximal acht Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ausgezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den (die) Bürgermeister(in), seine(n) (ihre,n) Vertreter(in), die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem(r) Bürgermeister(in), dem(r) Stellv. Bürgermeister(in), den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für den (die) Bürgermeister(in)	500,00 €
b) für den (die) Stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	30,00 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	4,00 €
d) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	46,00 €

Sofern eine Person mehrere Ämter ausübt, wird lediglich die höhere Summe ausgezahlt.

§ 4

Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, derzeit 0,30 € je km.
- (2) Der (die) Bürgermeister(in) erhält abweichend von Absatz 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem privaten Kraftfahrzeug als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale von 100,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder ebenfalls eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, derzeit 0,30 € je km. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe von 20,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € gewährt, je Tag höchstens 120,00 €.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird nur für Werktage in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährt.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 € pro Stunde.

Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.

§ 6

Fraktionen

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied gewährt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im Jahr.

§ 7
Aufwandsentschädigung für den (die)
allgemeine(n) Verwaltungsvertreter(in)
des (der) Bürgermeisters (in)

Der (die) allgemeine Verwaltungsvertreter (in) des (der) Bürgermeisters (in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lünne über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder vom 07.03.2006 außer Kraft.

48480 Lünne, den 19.06.2007

Bürgermeister